

BGer 9C_808/2010 vom 7. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_808_2010

FR: TF 9C_808/2010 du 7 décembre 2010

IT: TF 9C_808/2010 del 7 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

In Bezug auf den Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, zu deren Prüfung die Vorinstanz die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen hat, ist der kantonale Entscheid unangefochten geblieben. Aufgrund des Rechtsbegehrens des Beschwerdeführers ist einzig streitig, ob die Vorinstanz die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 29. Mai 2009 zu Recht bestätigt hat, weil der Invaliditätsgrad zufolge Verbesserung der gesundheitlichen Situation auf 34 % gesunken sei.

E. 3

Das Versicherungsgericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Revision einer Invalidenrente (Art. 17 Abs. 1 IVG) und die dabei zu vergleichenden Sachverhalte (BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 f.) zutreffend wiedergegeben, sodass darauf verwiesen wird.

E. 4

In einlässlicher Würdigung der medizinischen Unterlagen stellte die Vorinstanz fest, in somatischer Hinsicht habe sich im Gesundheitszustand im massgeblichen Zeitraum seit Erlass des Einspracheentscheides vom 1. Oktober 2004 bis zur verfügungsweisen Rentenaufhebung am 29. Mai 2009 keine erhebliche Änderung ergeben. Gestützt auf das mit Schreiben vom 12. August 2007 präzisierte psychiatrische Gutachten vom 26. Juni 2007 legte sie ferner dar, das Beschwerdebild des Versicherten habe sich vor allem hinsichtlich der Depression gebessert. So hätten die Schlafstörungen nicht mehr im Zentrum gestanden, während Reizbarkeit und Aggressionen zwar nach wie vor vorhanden seien, laut Angaben der Gutachter aber keine Auswirkungen auf die Konzentration mehr hätten. Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hätten laut Gutachten vorwiegend psychosoziale Faktoren, die als invaliditätsfremd nicht berücksichtigt werden könnten. Aufgrund eines Einkommensvergleichs, dem eine Arbeitsunfähigkeit von lediglich 10 % und ein leidensbedingter Abzug zugrunde zu legen seien, resultiere ein Invaliditätsgrad von 34 %,

weshalb die Rente zu Recht revisionsweise aufgehoben worden sei.

E. 5

Der Auffassung der Vorinstanz ist beizupflichten. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es hätte geprüft werden müssen, ob sich der Gesundheitszustand seit der letzten Revision geändert habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114). Die letzte Revision der Invalidenrente vor der Revision, die zur Rentenaufhebung führte, wurde im Frühjahr 2005 durchgeführt und laut Mitteilung der IV-Stelle vom 27. April 2005 abgeschlossen. Eine umfassende Überprüfung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurde nicht vorgenommen, und es erging keine formelle Verfügung. Die entsprechende Mitteilung fällt als Vergleichszeitpunkt somit ausser Betracht. Ebenso wenig trifft zu, dass die Invalidenrente erst aufgehoben werden könne, wenn die Integrationsmassnahmen durchgeführt sind und die Eingliederungsfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Aufhebung einer laufenden Invalidenrente ist unter den Revisionsvoraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG unabhängig von der Durchführung von Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung im Sinne von Art. 14a IVG zulässig. Der Rentenanspruch setzt einen Mindestinvaliditätsgrad voraus, nicht (subjektiv) fehlende Eingliederungsfähigkeit, wie in der Beschwerde sinngemäss vorgebracht wird. Vorbehalten bleibt eine objektive arbeitsmarktliche Desintegration nach langjährigem Rentenbezug (Urteil 9C_163/2009 vom 10. September 2010), welcher Tatbestand aber hier nicht erfüllt ist.

Soweit der Beschwerdeführer die auf ärztlichen Berichten und Gutachten beruhende Feststellung der Vorinstanz rügt, wonach im Vergleichszeitraum eine Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten sei, handelt es sich um eine im Rahmen der geltenden Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (E. 1 hievor) unzulässige Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Dass das kantonale Gericht den Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder sonstwie in Verletzung von Bundesrecht festgestellt habe, macht der Versicherte nicht geltend.

E. 6

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Der Beschwerdeführer wird jedoch auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht. Danach hat die Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.